

REGLEMENT

UEBER DAS FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSWESEN

(Friedhofreglement)

der

Einwohnergemeinde Schongau

Die Einwohnergemeinde Schongau erlässt, gestützt auf § 9, Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 folgendes Reglement.

I. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Eigentum

Das Friedhofareal ist Eigentum der röm. kath. Kirchgemeinde, bezw. der röm. kath. Pfarrkirchenstiftung Schongau. Die Kirchgemeinde stellt der Einwohnergemeinde die gesamte Friedhofanlage zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 2 Friedhofkreis

Der Friedhofkreis umfasst das ganze Gemeindegebiet Schongau mit Ausnahme des Weilers Honerweid.

Art. 3 Allgemeines

Der Friedhof ist die ordentliche Begräbnisstätte aller Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren geltenden Wohnsitz in der Gemeinde Schongau hatten.

Art. 4 Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat Schongau.

Art. 5 Verwaltung

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Friedhofverwalter, sofern nicht der Gemeindeammann diese Funktion ausübt. Der Friedhofverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Der Friedhofwärter wird durch den Gemeinderat gewählt und untersteht dem Friedhofverwalter.

Art. 6 Verstorbene anderer Gemeinden

Verstorbene, die beim Tode nicht Wohnsitz in der Gemeinde hatten, können auf dem Friedhof Schongau nur mit Bewilligung des Friedhofverwalters bestattet werden. Der Friedhofverwalter hat den Gemeinderat über alle erteilten Bewilligungen in Kenntnis zu setzen. Keiner Bewilligung bedürfen Einheimische, die ihren Lebensabend in einer auswärtigen Alterswohnung verbracht haben. Die Kirchgemeinde als Eigentümerin des Areals erhebt Grabgebühren.

II. Bestattungswesen

Art. 7 Meldepflicht

Ein/e Angehörige/r der verstorbenen Person hat mit der ärztlichen Todesbescheinigung den Todesfall bei der zuständigen Friedhofverwaltung zu melden. Die Friedhofverwaltung meldet den Todesfall an das regionale Zivilstandsamt Hochdorf weiter. Das Zivilstandsamt fertigt die notwendigen Bewilligungen (Bestattungs- bzw. Kremationsbewilligung) aus. Der Friedhofverwalter teilt dem Friedhofwärter das Datum der Bestattung und die Bestattungsart mit.

Art. 8 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalteramtes vorgenommen werden. Eine Leiche ist in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Falls Kühlanlagen für die Aufbahrung der Leichen vorhanden sind, kann die Frist angemessen verlängert werden.

Art. 9 Bestattungsarten

Es sind folgende Bestattungsarten zulässig:

- a) Erdbestattung (Sarg)
- b) Feuerbestattung (Urne)

Art. 10 Kirchliche Bestattung

Die kirchliche Bestattung, sowie die Bestimmung der Bestattungszeit obliegen dem zuständigen Pfarramt, im Einvernehmen mit dem Friedhofverwalter. Die Angehörigen haben frühzeitig mit dem Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

Art. 11 Zivile Bestattung

Verweigern die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung oder hat der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt, so erfolgt die bürgerliche Bestattung, die vom Friedhofverwalter festgelegt wird. Der Friedhofverwalter hat bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 12
Aufbahrung

Die Leichen sind vom Todestag an bis zur Bestattung oder Kremation in einem dafür bestimmten Aufbahrungsraum aufzubahren.

Art. 13
Grabbesetzung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tode einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind. Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung einer Urne auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen. Pro Grab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens 10 Jahren.

Bei den Urnengräbern kann eine zweite Urne im gleichen Grab beigesetzt werden. Voraussetzung ist die Gewährung einer Grabesruhe von mindestens 10 Jahren.

Beim Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Gemeinde oder Krematorium stellen eine Urne zur Ueberführung der Asche zur Verfügung.

Art. 14
Form der Bestattung

Der Friedhofwarter sorgt in Zusammenarbeit mit dem Friedhofverwalter fur eine schickliche und wurdige Bestattung. Er hat dafur einzustehen, dass die ortsublichen religiosen Handlungen, gleich welcher Konfession, ungehindert vollzogen werden konnen.

III. Friedhofwesen

Art. 15
Ordnung

Die Friedhofanlagen verdienen als letzte Ruhestatte unserer Verstorbenen ein pietatvolles Betreten. Das unbefugte Befahren des Friedhofes mit Velos und Motorfahrzeugen und der Zutritt mit Tieren sind untersagt. Die Benutzer sind angehalten, sich auf dem Friedhof ruhig zu verhalten.

Art. 16
Haftung

Die Einwohnergemeinde und der Friedhofverwalter ubernehmen keine Haftung fur Beschadigungen an Grabdenkmalern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse oder Drittpersonen zugefugt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen und Diebstahl abgelehnt.

Art. 17 Grabarten

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a) Reihengräber
- b) Urnengräber
- c) Urnenwand
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 18 Grabesruhe

Die Grabesruhe bleibt solange bestehen, bis der Gemeinderat die Abräumung verfügt.
Es sind folgende minimale Dauern der Grabesruhe einzuhalten:

- a) Reihengräber 20 Jahre
- b) Urnengräber 10 Jahre
- c) Urnenwand 10 Jahre
- d) Gemeinschaftsgrab 10 Jahre

Art. 19 Vorzeitige Graböffnung

Die Ausgrabung (Exhumation) einer Leiche oder einer Aschurne ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet. Der Friedhofverwalter hat bei diesen Arbeiten anwesend zu sein.

Art. 20 Räumung von Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Gemeinderat die Beseitigung der Grabdenkmäler und Pflanzungen anordnen. Die Räumung ist am öffentlichen Anschlag der Gemeinde und im Luzerner Kantonsblatt vorgängig bekannt zu machen. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofverwalter über die übrig gebliebenen Grabdenkmäler. Entstandene Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.

IV. Grabdenkmäler

Art. 21 Erstellungspflicht

Auf allen Reihen- und Urnengräbern sind durch die Angehörigen oder Erben Grabdenkmäler zu erstellen. Dies hat bei den Reihengräbern innerhalb von 18 Monaten, jedoch nicht früher als 9 Monate nach der Beerdigung zu erfolgen. Bei den Urnengräbern sind Grabdenkmäler innerhalb von 9 Monaten nach der Beisetzung zu erstellen.

Art. 22 Gestaltung

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach halten soll und eine Aussage über ihr Leben und ihren Glauben enthalten kann. Das Grabdenkmal soll sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage ruhig und harmonisch einfügen. Die Grabumrandungen müssen bei den Reihengräbern wie die Grabdenkmäler, allseits eine ausgerichtete Gerade bilden und gleiche Zwischenräume aufweisen. Die Urnengräber werden durch eine Zwischenplatte abgegrenzt, welche durch den Friedhofwarter angelegt wird.

Art. 23 Material

Für Grabdenkmäler sind neben Holz und Schmiedeisen alle Natursteinmaterialien zulässig. Nicht gestattet sind Grabsteine aus Kunststoff und Kunststeinen. Untersagt ist die Verwendung von Eisenblech.

Art. 24 Ausmasse

Die Höchst-, bzw. Mindestmasse der Grabdenkmäler betragen:

	<u>max Höhe</u>	<u>max. Breite</u>	<u>mind. Dicke</u>
a) Reihengräber	120 cm	55 cm	14 cm
b) Urnengräber	80 cm	50 cm	12 cm

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen, usw. im Maximum 10 cm überschritten werden. Die Höhenmasse gelten ab gewachsenem Boden. Liegende Grabplatten an Stelle der üblichen stehenden Grabdenkmäler sind nicht gestattet.

Art. 25 Grabeinfassungen

Für die Grabeinfassungen bei den Reihengräbern wird eine Länge von 140 cm und eine Breite von 75 cm festgelegt. (Aussenmass) Sie müssen aus Natur- oder Kunststein bestehen und dürfen sich nur 15 cm über den Boden erheben. Weihwassergefässe und Inschriftentafeln sind innerhalb der Einfassung anzubringen. Sie dürfen die Grabumrandung nicht mehr als 10 cm überragen.

Art. 26 Urnentwand

Anstelle von Grabdenkmälern ist die Urnentwand mit Inschriftentafeln versehen. Die Ausführung der Inschriften und Symbole erfolgen ausschliesslich durch das Bildhaueratelier Arnold & Lauber in Hitzkirch, da die Entwürfe einer persönlicher Gestaltung entsprechen und somit urheberrechtlich geschützt sind. Ein allfälliger Nachfolger für die Gestaltung der Inschriftentafeln wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Art. 27
Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit, auf einer Namenstafel den Namen der Verstorbenen anzubringen. Um eine einheitliche Grabgestaltung zu erlangen, müssen die Namenstafeln mit Inschrift durch das Bildhaueratelier Arnold & Lauber, bezw. durch dessen bestimmten Nachfolger bezogen werden.

V. Grabschmuck und Bepflanzungen

Art. 28
Grabunterhalt Reihengräber, Urnengräber, Urnenwand

Der Unterhalt der Gräber und der Gräberbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen der Verstorbenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

Der Friedhofwärter ist befugt, Pflanzen welche die Nachbargräber oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, zurück zuschneiden oder zu entfernen. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung vom Friedhofwärter auf Kosten der Hinterbliebenen unterhalten.

Art. 29
Grabschmuck Gemeinschaftsgrab

Am Beerdigungstag werden Kränze und Grabschmuck durch den Friedhofwärter aufgestellt und werden tags darauf ebenfalls vom Friedhofwärter auf den zugewiesenen Platz zurück versetzt. Das Grabkreuz und ein Arrangement kann bis 3 Monate nach der Beerdigung beim Gemeinschaftsgrab aufgestellt bleiben. Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache des Friedhofwärters.

Später kann auf der eigenen Namenstafel ein kleiner Blumengruss und/oder ein Grablicht platziert werden. Das Hinstellen von Kränzen, Blumenvasen, Blumenschalen und dergleichen ist verboten. Der Friedhofwärter ist befugt, widerrechtlich aufgestellter Grabschmuck zu entfernen.

Art. 30
Abfälle

Alle Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Container zu werfen. Verwelkte Blumen, Kränze und Arrangements sind von den Angehörigen rechtzeitig wegzuräumen. Der Friedhofwärter hat die Pflicht - ohne vorherige Orientierung der Angehörigen - derartigen Grabschmuck jederzeit zu entfernen.

VI. Kosten und Gebühren

Art. 31

Grabplatzgebühren

Die Abgabe der Grabplätze, inkl. Gemeinschaftsgrab ist für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Schongau gebührenfrei.

Für Verstorbene mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde bezahlen die Hinterbliebenen der Kirchgemeinde Schongau eine durch den Kirchenrat festgelegte Gebühr. Urnenbeisetzungen in einem bestehenden Grab sind gratis. Auf einen Gebührenbezug wird verzichtet, wenn der/die Verstorbene sein Leben in Schongau verbracht hat, von hier aus in eine Alterswohnung gezogen ist und deshalb die Schriften verlegen musste.

Art. 32

Uebrige Kosten und Gebühren

- a) Die Kosten für die Kremation, den Friedhofwärter und den Leichentransport gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch die Beteiligten.
- b) Grabdenkmäler, sämtliche Grabbepflanzungen, sowie bei den Reihengräbern Grabeinfassungen gehen zu Lasten der Angehörigen.
- c) Inschriftentafeln und Inschriften bei der Urnenwand und dem Gemeinschaftsgrab müssen ebenfalls von den Angehörigen bezahlt werden. Bei der Urnenwand sind Inschriftentafel obligatorisch, beim Gemeinschaftsgrab fakultativ.
- d) Die allgemeinen Kosten für die Grundbepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, sowie der Wege und Plätze gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Art. 33

Gebühreanpassung

Der Gemeinderat legt die Gebühren für den Friedhofwärter fest und passt diese jeweils den veränderten Verhältnissen an. Als Grundlage für die Anpassung dient der Gebührentarif des kantonalen Friedhof- und Bestattungswärter-Verbandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen, soweit deren Regelung in diesem Reglement nicht erfolgt ist.

Art. 35
Kantonale Verordnung

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 36
Beschwerden

Ueber Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 20 Tage.

Art. 37
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, vorbehältlich der Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.
Es ersetzt das Reglement vom 13. April 1994.

Schongau, den 29. April 2004

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern.

Luzern, den 12. Mai 2004 **Gesundheits- und
Sozialdepartement**
Der Regierungsrat:



